

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 46 (1949)

**Heft:** (3)

**Rubrik:** C. Entscheide des Bundesgerichts und eidgenössischer Behörden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

in besonderem Verfahren verwiesen werden. — Auf das Begehren der Rekurrentin, der Beginn ihrer Beitragspflicht sei erst auf 1. Juli 1948 festzusetzen, kann nicht eingetreten werden, weil die gesetzlich vorgeschriebene Begründung fehlt (Art. 33, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

### II. Zum Rekurs der Frau H. R.

Zur Begründung ihres Herabsetzungsbegehrens macht die Rekurrentin geltend, sie müsse ihre Aussteuer ergänzen und teilweise ersetzen. — Frau R. ist kinderlos verheiratet. Sie verdient monatlich Fr. 370.—, ihr Ehemann Fr. 545.—. Der Not- und Zwangsbedarf des Ehepaares beträgt rund Fr. 400.—. Unter diesen Umständen ist Frau R. offensichtlich in der Lage, aus ihrem Verdienst einen monatlichen Beitrag von Fr. 100.— an die Unterstützung ihrer Eltern zu leisten. Gemäß ständiger Rechtsprechung haben ja Kinder ihre Eltern selbst dann zu unterstützen, wenn sie sich deswegen in ihren eigenen Bedürfnissen wesentlich einschränken müssen. Der Frau R. wird nicht einmal eine wesentliche Einschränkung zugemutet, wenn sie von ihrem Verdienst Fr. 100.— monatlich statt der von ihr angebotenen Fr. 70.— zur Unterstützung der Eltern verwenden muß. Auch so kann sie noch Fr. 270.— monatlich an ihren Haushalt beitragen oder für Anschaffungen verwenden.

III. Beide Rekurse sind somit abzuweisen. Die Rekurrentinnen haben die oberinstanzlichen Verfahrenskosten im Verhältnis zum Streitwert und Prozeßaufwand zu tragen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Die Rekurse von Frau F. und Frau H. R. werden abgewiesen und die Rekurrentinnen in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ab 1. Mai 1948 folgende Verwandtenbeiträge zu bezahlen:

- a) Frau F. Fr. 90.— monatlich an die Unterstützung ihres Vaters, W. K.,
- b) Frau H. R. Fr. 100.— monatlich an die Unterstützung ihrer Eltern, W. und

L. K.-P.

Die Beiträge sind auf Ende jedes Monats fällig, erstmals auf Ende Mai 1948. — Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung der Beiträge bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

2. Die Rekurrentinnen haben die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 31. Dezember 1948.)

---

## C. Entscheide des Bundesgerichts und eidgenössischer Behörden.

---

**6. AHV.** *Die Rente beginnt auf den ersten Tag des der Rückwanderung (Wohnsitznahme in der Schweiz) des Berechtigten folgenden Kalendermonates.*

A. — Der im Jahre 1882 geborene G. S. kehrte am 17. Januar 1948 mit seiner Ehefrau mittellos aus Deutschland in die Schweiz zurück. Die kantonale Ausgleichskasse sprach ihm mit Wirkung ab 1. Februar 1948 eine ungekürzte einfache Altersrente zu. Im Beschwerdeweg verlangte die kantonale Armendirektion im Namen des Bezugsberechtigten, daß die Rente rückwirkend ab

1. Januar 1948, eventuell ab 17. Januar 1948 entrichtet werde. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hieß mit Urteil vom 16. August/8. September 1948 das Eventualbegehren gut und setzte den Rentenbeginn auf den 17. Januar 1948 fest.

B. — Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Berufung. Das Begehren geht auf Wiederherstellung des Entscheides der Ausgleichskasse.

C. — Die Direktion des Armenwesens Bern beantragt die Bestätigung der Schlußnahme der kantonalen Rekursbehörde.

*Das Eidgenössische Versicherungsgericht zieht in Erwägung:*

Es ist unbestritten, daß G. S., wenn er am 1. Januar 1948 in der Schweiz Wohnsitz gehabt hätte, schon von diesem Datum hinweg zum Bezug einer Übergangsrente berechtigt gewesen wäre. Da nun aber seine Rückwanderung erst am 17. Januar 1948 erfolgte, und Art. 42 AHVG den Anspruch auf die Rente vom Domizil in der Schweiz abhängig macht, kann, wie bereits die kantonale Beschwerdeinstanz entschieden hat, von einer rückwirkenden Gewährung der Rente keine Rede sein. Darüber aber, ob in einem Fall von der Art des vorliegenden die Rente genau vom Einreisetag an oder dagegen erst von einem spätern Zeitpunkt hinweg geschuldet sei, schweigt sich das Gesetz aus. Der Richter muß daher die bestehende Lücke analog der in ähnlichen Fällen getroffenen Regelung ausfüllen. In dieser Hinsicht steht fest, daß überall da, wo im Gesetz das Datum des Rentenbeginns ausdrücklich festgelegt ist, dies immer (so in Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 3) auf *den ersten Tag* eines Kalenderhalbjahres oder aber (so in Art. 23 Abs. 3, Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 2) auf *den ersten Tag* des dem Ereignis folgenden Kalendermonats geschieht. Renten nur für angebrochene Monate sind nirgends vorgesehen, und auch für das Erlöschen des Rentenanspruchs schreibt der Gesetzgeber (vgl. Art. 44 Abs. 2) die Ausrichtung der *vollen* Monatsrente vor. Dieses im Gesetz deutlich zum Ausdruck gebrachte Prinzip einer bestmöglichen administrativen Vereinfachung ist auch im vorliegenden Sonderfall zur Anwendung zu bringen, und zwar — im Sinne der Verfügung der kantonalen Ausgleichskasse — durch Ansetzung des Rentenbeginns *auf den ersten Tag des der Rückwanderung des Rentenberechtigten folgenden Kalendermonats*.

*Demnach erkennt das Eidgenössische Versicherungsgericht:*

I. Das Urteil der kantonalen Rekursbehörde wird in Gutheißung der Berufung aufgehoben und die Verfügung der Ausgleichskasse wiederhergestellt.

II. Es werden keine Kosten auferlegt.

(Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 1. Februar 1949.)

---

## Voranzeige.

Die nächste Schweizerische Armenpflegerkonferenz ist auf Dienstag, den 10. Mai 1949, im Kongreßhaus der Stadt Zürich vorgesehen.